

Landgericht Landshut

Az.: 44 O 3281/09



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Landau/Isar, Maria-Ward-Platz 1, 94405 Landau/Isar, Gz.: [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frhr. von Hirschberg Lutz, Untere Bauscherstr. 21, 92637 Weiden i.d.OPf.,

Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Ahrens Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, [REDACTED]

wegen **Forderung**

erlässt das Landgericht Landshut -4. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Dr. Ecker als Einzelrichter folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund es Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird bis 25.01.10 auf 773,70 € und ab 26.01.10 auf 236,21 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Gasversorgungsvertrag.

Der Beklagte hat mit der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der Erdgas Süd Bayern (ESB) am 22.12.1992 einen Versorgungsvertrag über die Belieferung mit Gas abgeschlossen (Anl. K 1). Dieser Vertrag ist überschrieben wie folgt: "Für den Gasbezug nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979, wird folgender Vertrag geschlossen.". Das Versorgungsverhältnis wurde dann von der Klägerin übernommen. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Sondervertragskunden der Klägerin. Erstmals unter dem 26.07.2005 wurde seitens des Beklagten gegen die Preise der Klägerin Widerspruch eingelegt. Weitere Widerspruchsschreiben vom 03.01., 01.06. und 11.11.2006, vom 16.07. und 11.08.2007 sowie vom 06.01. und 06.06.2008 folgten. In den Jahren 2006 und 2007 hat der Beklagte unter Berufung auf die Unbilligkeit der ihm berechneten Preiserhöhungen seine Zahlungen auf das Preisniveau zum 31.07.2005 angepasst und die Jahresrechnungen entsprechend auf diesem Preisniveau nachgerechnet und gekürzt.

Die Klägerin trägt vor, dass die Parteien wirksam die Anwendung der AVBGasV vereinbart und in das Vertragsverhältnis einbezogen hätten. Die AVBGasV sei auch bei Sondervertragskunden wirksam. Gemäß § 4 Abs. 2 AVBGasV sei die Klägerin daher ermächtigt, Preisanpassungen vorzunehmen. Die Preisanpassungen würden auch der Billigkeit entsprechen.

Zunächst beantragte die Klägerin, den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 722,16 EUR zu bezahlen. Im Termin vom 26.01.2010 nahm die Klagepartei die Klage in Höhe von 485,95 EUR zurück.

Zuletzt beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 236,21 EUR zu bezahlen,
zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 17.09.2009.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die AVBGasV sei nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Weder die Rechtsvorgängerin der Klägerin, noch die Klägerin selbst hätten dem Beklagten die AVBGasV bzw. die GasGW jemals zugeschickt. Weiterhin sei § 4 AVBGasV bzw. die Folgevorschrift des § 5 GasGW bei Sondervertragskunden nicht anwendbar. Die Preisveränderungen durch die Klägerin würden weiterhin nicht der Billigkeit entsprechen.

Bezüglich der näheren Einzelheiten wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen.

Eine Beweisaufnahme fand nicht statt. Es wird verwiesen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich unbegründet. Es besteht keine Berechtigung der Klägerin gegenüber dem Beklagten, Preiserhöhungen vorzunehmen.

I.

1.

Der Klägerin steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung weiterer Gaskosten aus den Jahren 2006 und 2007 zu.

Streitig für diese Jahre sind allein die vom Beklagten vorgenommenen Kürzungen auf Basis des Preisniveaus zum 31.07.2005. Die Klägerin kann sich hier nicht auf ein einseitiges Preisanpassungsrecht entsprechend § 4 AVBGasV berufen. Zwar ist mittlerweile höchstrichterlich entschieden, dass eine Preisanpassungsklausel, die dem gesetzlichen Preisänderungsrecht nach § 4 AVBGasV unverändert entspricht, keine unangemessene Benachteiligung nach § 307 BGB darstellt (BGH NJW 2009, 2662). Vorliegend fehlt es jedoch an einer wirksamen Einbeziehung von §

4 AVBGasV in den Versorgungsvertrag gemäß § 305 BGB bzw. § 2 AGBG. Nach diesen Vorschriften wären Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses auf sie hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist. Auch bei gebräuchlichen oder veröffentlichten AGBs muss der Verwender der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschaffen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden kann dieser Anforderung nur durch Übersendung der AGBs genügt werden (BGH NJW 09, 1486).

Im Streitfall blieb der Vortrag des Beklagten unwidersprochen, weder die Rechtsvorgängerin der Klägerin noch die Klägerin selbst hätten dem Beklagten die AVBGasV bzw. die GasGWV jemals zugeschickt. Bei dem Vertragsschluss habe es sich um einen solchen unter Abwesenden gehandelt. Das Gericht hat die Klagepartei noch einmal ausdrücklich mit Hinweis vom 22.01.2010 darauf aufmerksam gemacht, dass der Vortrag zur Einbeziehung der Preisanpassungsklausel bislang unzureichend sei. Es wurde von Seiten des Gerichts angefragt, wie der Vertrag geschlossen wurde und wie der Beklagte die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Neuer Tatsachenvortrag auf diesen Hinweis erfolgte jedoch nicht. Damit wurde klageseitig nicht nachvollziehbar vorgetragen und bewiesen, dass die Klägerin dem Beklagten die Möglichkeit verschaffte, in zumutbarer Weise vom Inhalt der AGBs Kenntnis zu nehmen. Der bloße Hinweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden im Vertrag (Anl. K 1) genügt dafür nicht. Damit wurde hier keine wirksame Preisanpassungsklausel Vertragsbestandteil. Die Klägerin konnte daher nicht einseitig Preisanpassungen vornehmen. Die Klage war daher abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 709 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Dr. Ecker
Richter am Landgericht

Verkündet am 31.05.2010

gez.
Nitzl, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Landshut, 14.06.2010

Nitzl, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle